



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Weinberg** **- Offenhaltungspflege in** **Weinbergslagen -**

Auflage 10/2010

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 3. Auflage Oktober 2010
VN_WBO_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Weinberg
- Offenhaltungspflege in Weinbergslagen -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Anforderungen.....	2
2.2	Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung und Offenhaltung der Flächen.....	2
2.3	Nutzungszeiträume.....	3
2.4	Düngung.....	4
2.5	Pflanzenschutz	4
2.6	Sonstige Vorgaben	4
3.	Zusatzmodule	5
3.1	Pflanzung von standortgerechten Bäumen.....	5
3.2	Anlage von Lesesteinhaufen	5
4.	Aufzeichnungspflicht.....	5
5.	Anlagen	5
5.1	Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten.....	6
5.2	Aufzeichnungen Zusatzmodule	8
5.3	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	10

Ziel der Maßnahme ist die dauerhafte Offenhaltung von aufgelassenen Weinbergsflächen in den vom Weinbau geprägten Flusstälern der Weinbaugebiete von Rheinland-Pfalz, insbesondere kleinparzellierten und strukturreichen Gebieten am Mittelrhein, Mosel, Nahe, Ahr, Rheinhessen sowie Hardtrand. Durch die Offenhaltung und dauerhafte Pflege bzw. naturnahe Bewirtschaftung werden Lebensräume wärmeliebender Arten und das typische Landschaftsbild der Kulturlandschaft erhalten und die Biotopvernetzung gefördert.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anforderungen

- Die Flächen müssen in Weinbergslagen liegen.
- Zugelassen sind Flächen mit einer Geländeneigung ab 30 % oder mit Mauern am unteren Parzellenrand, sowie mit einer Verbuschung jünger als 10 Jahre und einem Verbuschungsgrad von weniger als 50 %.
- Die Entfernung aller ober- und unterirdischen Pflanzenbestandteile der Reben sowie aller Rebrahmen hat vor Verpflichtungsbeginn zu erfolgen. Diese Maßnahme ist nicht förderfähig.

2.2 Gehölzrückschnitt, Selbstbegrünung und Offenhaltung der Flächen

- Die Offenhaltungspflege muss dauerhaft gewährleisten, dass die Fläche frei von Gehölzaufwuchs bzw. dieser auf maximal 10 % zu begrenzen ist. In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.
- Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten sind die Flächen regelmäßig, d.h. grundsätzlich jährlich durch Beweidung, Mulchen oder Mahd zu pflegen. Die Art der Pflege wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.
- Grundsätzlich ist vorhandener Gehölzaufwuchs zu entfernen. Bei fachlicher Notwendigkeit kann im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob und welche Gehölze erhalten bleiben sollen.

- Der Gehölzrückschnitt teilweiser verbuschter Flächen ist mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Freischneider durchzuführen. Diese Maßnahme kann ebenfalls mittels Beweidung durchgeführt werden.
- Der Gehölzrückschnitt hat in der Zeit vom 1. November bis 1. März zu erfolgen. Ausnahmeregelungen aufgrund besonderer Witterungs- und Bodenverhältnisse sind mit der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zu vereinbaren.
- Der Gehölzrückschnitt muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt und vom Fachberater bestätigt werden. Dabei ist die fachgerechte Nachpflege festzulegen, z.B. Freischneider. Ausgenommen hiervon ist die Beweidung mit Ziegen, hier muss das o.g. Ziel erst im fünften Verpflichtungsjahr erreicht sein.
- Grundsätzlich soll eine Selbstbegrünung der Fläche stattfinden. In fachlich begründeten Fällen regelt der Bewirtschaftungsvertrag die Ausbringung von Mähgut aus benachbarten, wertvollen Biotopflächen oder eine entsprechende Heublumenaussaat. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Begrünung mit einer standortgerechten Saatgutmischung durchzuführen ist.

2.3 Nutzungszeiträume

- Die Nutzung der Fläche dient zur Offenhaltung der Landschaft und ist grundsätzlich in der Zeit vom 15. Mai bis 14. November vorgeschrieben.
- Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich, d.h. die Beweidung ist ab 1. Mai zulässig.
- Im Falle des Mulchens ist dies nicht vor dem 1. Juli des jeweiligen Jahres zulässig.
- Die Höhe des Viehbesatzes sowie ggf. die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, werden im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufern, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer unter 6 Monaten	0,50	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Mutterschafe	0,15	RGV
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,17	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Bei Einhufern von mehr als 6 Monaten kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) vom vorgegebenen Wert abgewichen werden. Dabei gelten folgende Richtwerte:

leichte Einhufer, z.B. alle Ponyrassen, Isländer, Zwergesel	0,80	RGV
mittlere Einhufer, z.B. Araber, Haflinger, Fjordpferde, Vollblüter, Quarterhorse	1,00	RGV
schwere Einhufer, z.B. Deutsche Warm- und Kaltblüter, Ardennen	1,20	RGV

- Im Bewirtschaftungsvertrag kann vereinbart werden, dass das Mähgut auf der Fläche verbleibt, z.B. in Steilstlagen.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.4 Düngung

- Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Pflanzenschutz

- Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.6 Sonstige Vorgaben

- Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.
- Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen. Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, u.a. zur Beseitigung von größeren Wildschweinschäden, eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

3. Zusatzmodule

3.1 Pflanzung von standortgerechten Bäumen

- Die Pflanzung von standortgerechten Bäumen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.
- Die Bäume müssen nach der Pflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen.
- Die Beschaffung der Bäume muss über Einkaufsbelege nachgewiesen werden.
- Die Pflege der Bäume ist im Verpflichtungszeitraum zu gewährleisten. Ersatzpflanzungen abgestorbener Bäume sind durchzuführen.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Sonderstrukturen zu ergreifen. Im Falle der Beweidung ist bei allen Bäumen eine Absicherung um den Stamm vorzunehmen.
- Im Falle der Anpflanzung von Obstbäumen können in Ausnahmefällen Pflanzenschutzmaßnahmen von der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zugelassen werden.

3.2 Anlage von Lesesteinhaufen

- Die Anlage von Lesesteinhaufen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt und erfolgt in Absprache mit dem Fachberater.
- Die Anlage muss im ersten Verpflichtungsjahr durchgeführt werden.

4. Aufzeichnungspflicht

- Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) oder als Zusatzmodul(e) (vgl. Pkt. 3) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.
- Die standörtlichen Besonderheiten sind zu Beginn des Verpflichtungszeitraums, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Zusatzmodule zu dokumentieren.

5. Anlagen

5.1 Empfohlene Hochstamm-Obstbaumsorten und Wildobstarten

Sorten, die sich für den Streuobstanbau eignen sind in den „Sortenempfehlungen für den Streuobstanbau in Rheinland-Pfalz“ in einer Landesliste und in ergänzenden Regionallisten aufgeführt. In den Listen werden weitere Sorteninformationen, wie z.B. Eignung für Weinbauklimate und Höhengebiete, Verwertungseignung (Tafel-, Most-, Brennobst), Reifezeiten, etc. gegeben. Die jeweils aktuellen Landes- und die Regionallisten können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Es wird empfohlen bei der Auswahl der Bäume eine Beratung des zuständigen Umwelt-Beraters einzuholen.

Stand Februar 2005

Landesliste

Äpfel	Kaiser Alexander	Weißer Wintertafelapfel
Börtlinger Weinapfel	Kaiser Wilhelm	Welschisner
Boikenapfel	Kanada-Renette	Winter-Goldparmäne
Brauner Matapfel (Kohlapfel)	Lohrer Rambur	Winter-Prinzenapfel
Brettacher	Luxemburger Renette	Wöbers Rambour
Carpentin Renette	Maunzenapfel	Zabergäu-Renette
Champagner-Renette	Mutterapfel	
Danziger Kantapfel	Ontarioapfel	Birnen
Dülmener Herbstrosenapfel	Osnabrücker Renette	Tafelbirnen
Echter Winterstreifling	Prinzenapfel	Amanlis Butterbirne
Edelborsdorfer	Purpurroter Cousinot	Blutbirne
Eifeler Rambur	Remo	Boscs Flaschenbirne
Eisenapfel	Relinda	Doppelte Philippsbirne
Erbachhofer Weinapfel	Retina	Frühe von Trévoux
Geflammtter Kardinal	Rheinischer Krummstiel	Gellerts Butterbirne
Gehrsers Rambur	Rheinische Schafsnase	Gräfin von Paris
Gelber Edelapfel	Rheinischer Winterrambur	Grüne Sommermagdalene (Magdalenen-, Magarethen-, Jakobsbirne u.a.)
Gewürzluikenapfel	Riesenboiken	Gute Graue
Goldrenette von Blenheim	Rote Sternrenette	Harrow Sweet
Graue Französische Renette	Roter Bellefleur (Siebenschläfer)	Köstliche von Charneu(x)
Graue Herbstrenette	Roter Eiserapfel	Liegels Winterbutterbirne
Gravensteiner	Roter Trierer Weinapfel	Madame Verté
Große Kasseler Renette	Roter Winterstettiner	Neue Poiteau
Großer Rheinischer Bohnapfel	Schöner aus Boskoop	Pastorenbirne (Flaschenbirne, Madamschenkel)
Harberts Renette	Schöner aus Nordhausen	Petersbirne (Lorenzenbirne)
Hilde	Schöner aus Wiltshire	
Jakob Fischer	Weißer Klarapfel	
Jakob Lebel	Weißer Matapfel	

Römische Schmalzbirne	Weilersche Mostbirne	Große Schwarze Knorpelkirsche
Saint Germain (Hermannsbirne)	Welsche Bratbirne	Haumüllers Mitteldicke
Sommer – Apothekerbirne (Pankratiusbirne)	Wilde Eierbirne	Hedelfinger Riesenkirsche
Sommer-Eierbirne (Bestebirne)	Wildling von Einsiedel	Kordia
Sommer-Muskateller	Wolfsbirne	Meckenheimer Frühe Rote
Sparbirne (Frauenschenkel, Jakobsbirne, u.a.)	Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen	Schneiders Späte Knorpelkirsche
Stuttgarter Geishirtle	Bellamira	Stella
Winter-Dechantsbirne (Winterbergamotte)	Bühler Frühzwetschge	Süßkirschen - Brennkirschen
Wirtschaft-, Most-, Brennbirnen	Emma Leppermann	Benjaminler
Bayerische Weinbirne	Graf Althanns Reneklode	Dollenseppler
Betzelsbirne	Große Grüne Reneklode	Esslinger Schecken
Champagner Bratbirne	Hanita	Paulis
Frankfurterbirne	Hauszwetschge	Teickners Schwarze Herzkirsche
Gelbe Wadelbirne	Jojo	Sauerkirschen
Große Rommelter	Kirkes Pflaume	Ludwigs Frühe (Herzkirsche)
Großer Katzenkopf	Mirabelle von Nancy	Schwäbische Weinweichsel
Karcherbirne	Miragrande	
Knausbirne	Ontariopflaume	Sonstige Obstarten für Streuobstwiesen
Kuhfuß	Opal	Essbare Eberesche (in Sorten)
Luxemburger Mostbirne	Oullins Reneklode	Esskastanie (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Metzer Bratbirne	Sanctus Hubertus	Mandel (in Sorten)
Mollebusch	The Czar	Maulbeere, weiße und schwarze
Nägelschesbirne (Olivensbirne, Kreppbirne, Streitbirne)	TOP 2000	Mispel
Palmischbirne	Valjevka,	Pfirsich, Aprikose (in Sorten)
Paulsbirne (Michelsbirne)	Wangenheimer Frühzwetsche	Quitte (in Sorten)
Rote Bergamotte (Käsbirne)	Brennzwetschgen	Speierling
Schweizer Wasserbirne	Haferpflaume (Kirsche), verschiedene Formen	Walnuss (Sämlinge oder veredelte Sorten)
Veldenzer (Schmehlbirne, Schmittbirne, Zuckerbirne, u. a.)	Löhrpflaume	
Wahlsche Schnapsbirne	Wildpflaumen (Kirschpflaume, Schlehe, Schlehenpflaume, Ziparte, usw.)	
	Kirschen	
	Süßkirschen - Tafelkirschen	
	Büttners Rote Knorpelkirsche	

5.2 Aufzeichnungen Zusatzmodule

MUSTER

Programmteil: Anschrift: Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen Unternehmensnummer: 33605 40 20000	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: 3819-19-255/6 Schlag-Nr.: 22 Fläche/Teilfläche(n) [m ²]: 8.550 m ²	Zusatzmodule: ♀ Pflanzung Roter Weinbergspfirsich Hochstamm * Anlage Lesesteinhaufen
Paulhausen, 30.10.2006 Ort, Datum <i>PAULA PAUL</i> Unterschrift des Teilnehmers	Edi Paulaner <i>EPaulaner</i> Berater Unterschrift	

Aufzeichnungen Zusatzmodule

Programmteil: Anschrift: Unternehmensnummer:	Gemarkungs-/Flur-/Flurstücks-Nr.: Schlag-Nr.: Fläche/Teilfläche(n) [m²]:	Zusatzmodule:
Ort, Datum Unterschrift des Teilnehmers	Berater Unterschrift	

5.3 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Weinberg

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen WBO = Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück	Fläche	Verfahren ¹⁾	Datum / Zeitraum	Pflegemaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter	Anzahl Stück	Vieheinheiten RGV
Flächennachweis Agrarförderung 3819-19-255/6	8.550 m ²	WBO	12.03.2007	Pflanzung von 2 Roten Weinbergspfirsich-Hochstämmen		
..	..	WBO	12.03.2007	Anlage von 2 Lesesteinhaufen		
..	..	WBO	1.-15.6. und 2.-30.8.07	Ziegen-Koppelhaltung	25	3,75
..	..	WBO	15. Oktober 2007	Mulchen der Fläche mit Forstmulcher		

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Weinberg

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000			Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: WBF = Freistellungspflege in Weinbergslagen WBO = Offenhaltungspflege in Weinbergslagen			
Flur / Flurstück	Fläche	Verfahren ¹⁾	Pfleßmaßnahmen / bei Beweidung Tierart und Alter		Anzahl	Vieheinheiten
Flächennachweis Agrarförderung			Datum / Zeitraum		Stück	RGV

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

